

Satzung der Stadt Haldensleben zur Förderung des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung der Stadt Haldensleben zur Förderung des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements beschlossen:

PRÄAMBEL

Bürgerschaftliches Engagement ist die Basis einer funktionierenden Gesellschaft. In der Stadt Haldensleben engagieren sich viele Bürgerinnen und Bürger in bedeutsamer Weise ehrenamtlich. Diesen Personen soll anlässlich des Internationalen Tag des Ehrenamtes Anerkennung und Wertschätzung entgegengebracht und diese Vorbildfunktion öffentlich gewürdigt werden – dies auch, um auch andere Bürgerinnen und Bürger in Haldensleben zu motivieren, sich ehrenamtlich zu engagieren.

Dabei reflektiert die Ehrung nicht allein auf die verdienten Amtsträger innerhalb von Vereinen, sondern besonders auch auf Mitglieder von Vereinen oder Institutionen, die sich „in zweiter Reihe“ seit langem für das Anliegen ihres Vereines einsetzen. Zum Verständnis von ehrenamtlichem Engagement gehört der Konsens, dass auch Menschen, die sich im Rahmen sozialer oder nachbarschaftlicher Hilfe anhaltend und intensiv engagieren, zum auszuzeichnenden Personenkreis gehören können.

§ 1 Preisträger für herausragende Leistungen (Träger des Rolandschwerts)

1. Das Haldensleber Rolandschwert wird in der Regel einmal jährlich an volljährige Personen, Gruppen oder Institutionen verliehen, die sich über einen langen Zeitraum durch herausragende Leistungen in besonderer Weise hervorgetan und um die Stadt in sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Hinsicht verdient gemacht haben.
2. Über die Verleihung des Rolandschwertes entscheidet der Hauptausschuss der Stadt Haldensleben auf Vorschlag der Verwaltung und oder einem oder mehrerer Stadträte in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Die Verleihung des Rolandschwertes findet im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt.
4. Die Stadt Haldensleben kann die Verleihung des Rolandschwertes wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses. Er wird mit der Zustellung des Beschlusses wirksam.

§ 2 Preisträger Für langjähriges bürgerschaftliches Engagement

1. Die Auszeichnung wird einmal jährlich an Personen verliehen, die sich über einen langen Zeitraum um die Stadt in sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Hinsicht oder im Rahmen nachbarschaftlicher oder bürgerschaftlicher Hilfe verdient gemacht haben.
2. Vorschlagsberechtigt sind alle Personen mit Hauptwohnsitz in Haldensleben oder Vertreter von Institutionen, Vereinen oder Behörden sowie die Verwaltungsmitarbeiter.

3. Eine vorgeschlagene Person welche bereits im Rahmen des Tages des Ehrenamtes in Haldensleben oder nach dieser Richtlinie gewürdigt wurde, kann erst nach Ablauf von zehn Jahren erneut geehrt werden
4. Ebenfalls nicht ausgezeichnet werden können Tätigkeiten und Projekte, wenn sie überwiegend durch Zuschüsse finanziert werden oder wenn sie wesentlich durch beruflich Beschäftigte realisiert werden. Im Fokus steht das unbezahlte Ehrenamt.
5. Sofern nicht offensichtlich falsche oder fehlende Angaben in der Begründung, Ausschlussgründe im Sinne von § 2 Abs. 2-4, eine anderslautende Entscheidung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Haldensleben im Sinne von § 2 Abs. 10 oder andere schwerwiegende Gründe entgegenstehen, wird die Auszeichnung vorgenommen.
6. Die Auszeichnung findet im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am oder um den Internationalen Tag des Ehrenamtes herum statt.
7. Die Vorschläge sind ausführlich zu begründen. Sie müssen folgende Angaben enthalten: Personalien des vorgeschlagenen Preisträgers, Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mit ausführlicher Begründung.
8. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Vereine werden über die Möglichkeit, Ehrungsvorschläge einzureichen, rechtzeitig durch Veröffentlichung im Amtsblatt, per Pressemitteilung und über die städtische Website informiert.
9. Ehrungsvorschläge können jeweils ab dem Tage der Veröffentlichung des Aufrufes im Amtsblatt bis spätestens 1. September desjenigen Jahres eingereicht werden, in welchem der Preis verliehen wird. Abweichend gilt für das Jahr 2021 der 31. Oktober als Einsendeschluss.
10. Auf die Verleihung der Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.
11. Die Höchstzahl der Preisträger ist je Verleihung auf maximal 20 Personen festgelegt. Gehen mehr als zwanzig Vorschläge ein, entscheidet der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Haldensleben.
12. Die Auszeichnung ist mit der Ausreichung einer Urkunde und mit dem Erhalt eines Ehrenamtpasses für die Dauer von zwei Jahren verbunden.
13. Die mit dem Ehrenamtpass verbundenen Vergünstigungen werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Haldensleben, den 03.12.2021

i. V.



Wendler

Stellvertr. Bürgermeisterin